



Eingeschränkte Garantie

für DMEGC Fotovoltaik-Solarmodule

HENGDIAN GROUP DMEGC MAGNETICS CO., LTD.



Eingeschränkte Garantie für DMEGC Fotovoltaik-Solarmodule

HENGDIAN GROUP DMEGC MAGNETICS CO., LTD. („DMEGC Solar“) gewährt hiermit dem unmittelbaren Käufer und seinen zugelassenen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern („Kunde“) die hierin dargelegten Garantien („Garantien“ oder „Garantie“) in Bezug auf alle Fotovoltaik-Solarmodule („Module“) der Marken DMEGC oder GREENHOUSE, die von DMEGC Solar im Rahmen eines von DMEGC Solar und dem Kunden am oder nach dem 15. Oktober 2023 unterzeichneten Modullieferungsvertrags verkauft werden.

1. Beginn der Gewährleistungsfrist

DMEGC Solar gewährt die Garantien ab dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) Datum der Erstinstitution oder (ii) sechs (6) Monate, nachdem die Module die Produktionsstätte von DMEGC Solar verlassen haben.

2. Eingeschränkte Produktgarantie

DMEGC Solar garantiert für den folgenden Zeitraum, dass die Module frei von Material- und/oder Herstellungsfehlern sind, die die normale Installation oder Nutzung der Module beeinträchtigen:

- 1) Für P-Typ Mono-Module mit 108, 120, 132 Halbzellen oder weniger als 108 Halbzellen:
 - Bei Glas-Folienkonstruktion einhundertachtzig (180) Monate ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist;
 - Bei Glas-Glaskonstruktion zweihundertvierzig (240) Monate ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist;
- 2) Für P-Typ Mono-Module mit 144, 156 Halbzellen oder Module der Marke Greenhouse:
 - Bei Glas-Folienkonstruktion einhundertvierundvierzig (144) Monate ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist;
 - Bei Glas-Glaskonstruktion einhundertachtzig (180) Monate ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist;
- 3) Für N-Typ Module mit 108, 120, 132 Halbzellen (M10RT Full-Black-Module und G12RT Module sind ausgeschlossen):

- Bei Glas-Folienkonstruktion zweihundertvierzig (240) Monate ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist;
 - Bei Glas-Glaskonstruktion dreihundert (300) Monate ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist;
- 4) Für N-Typ Module mit 144, 156 Halbzellen oder Module der Marke Greenhouse:
 - Bei Glas-Folienkonstruktion einhundertvierundvierzig (144) Monate ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist;
 - Bei Glas-Glaskonstruktion einhundertachtzig (180) Monate ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist;
 - 5) Für N-Typ M10RT Full-Black-Module mit 108 Halbzellen:
 - In der Glas-Folienkonstruktion (Full Black) dreihundert (300) Monate ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist;
 - 6) Für N-Typ G12RT Module mit 132 Halbzellen:
 - Bei Glas-Folienkonstruktion einhundertvierundvierzig (144) Monate ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist;
 - Bei Glas-Glaskonstruktion einhundertachtzig (180) Monate ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist;

3. Begrenzte Spitzenleistungsgarantie

DMEGC Solar garantiert außerdem, dass die tatsächliche Ausgangsleistung den folgenden garantierten Wert erreicht:

- 1) P-Typ Mono-Module
 - Bei der Glas-Folienkonstruktion mit M2 Mono-Zellen im Inneren nicht weniger als 97 % der Nennleistung der Module im ersten Jahr nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist, danach sinkt sie linear um maximal 0,7 % pro Jahr und bleibt bis zum 25. Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist bei mindestens 80,2 %

der Nennleistung.

- Bei der Glas-Folienkonstruktion mit G1, M6, M10 oder G12 Mono-Zellen im Inneren nicht weniger als 98 % der Nennleistung der Module im ersten Jahr nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist, danach sinkt sie linear um maximal 0,55 % pro Jahr und bleibt bis zum 25. Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist bei mindestens 84,8 % der Nennleistung.
- Bei der Glas-Glaskonstruktion mit M2 Mono-Zellen im Inneren nicht weniger als 97 % der Nennleistung der Module im ersten Jahr nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist, danach sinkt sie linear um maximal 0,5 % pro Jahr und bleibt bis zum 30. Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist bei mindestens 82,5 % der Nennleistung.
- Bei der Glas-Glaskonstruktion mit G1, M6, M10 oder G12 Mono-Zellen im Inneren nicht weniger als 98 % der Nennleistung der Module im ersten Jahr nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist, danach sinkt sie linear um maximal 0,45 % pro Jahr und bleibt bis zum 30. Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist bei mindestens 84,95 % der Nennleistung.

2) N-Typ-Module

Nicht weniger als 99 % der Nennleistung der Module im ersten Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, danach sinkt sie linear um maximal 0,4 % pro Jahr und bleibt bis zum 30. Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist nicht unter 87,4 % der Nennleistung.

Die Nennleistung (P_{nom}) ist die auf dem Typenschild der Module angegebene Ausgangsleistung in Watt. Die tatsächliche Ausgangsleistung ist die Leistung in Watt Peak, die das Modul zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Jahr nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist unter STC-Bedingungen (Standard-Prüfbedingungen) erzeugt. Die „STC“-Bedingungen lauten wie folgt: (a) Lichtspektrum von AM 1,5, (b) eine Sonneneinstrahlung von 1000 W pro m² und (c) eine Zelltemperatur von 25 Grad Celsius

bei rechtwinkliger Einstrahlung. Die Messungen werden gemäß IEC 61215 an den Steckern oder Anschlussdosenklemmen durchgeführt. Bei allen Messungen der tatsächlichen Ausgangsleistung muss der Einfluss der Prüfunsicherheit gemäß IEC 61215 berücksichtigt werden.

4. Abhilfemaßnahmen

Falls die Module die in den obigen Abschnitten 2 oder 3 beschriebenen Garantien nicht erfüllen, wird ein berechtigter Anspruch nach alleinigem Ermessen von DMEGC Solar durch eine der folgenden Garantieleistungen geregelt:

- 1) Reparaturarbeiten; oder
- 2) Lieferung eines zusätzlichen Moduls, um den zusätzlichen Leistungsverlust auszugleichen; oder
- 3) Erstattung der Leistungsdifferenz (Watt Differenz) zwischen der tatsächlichen Ausgangsleistung und der in Abschnitt 3 genannten garantierten Leistung gemäß dem Marktpreis (pro Watt) zum Zeitpunkt des Eingangs des Garantieantrags bei DMEGC Solar; oder
- 4) Erstattung des Kaufpreises, abzüglich eines jährlichen, linearen Abschreibungsbetrags, der auf der Grundlage der in Abschnitt 3 festgelegten Gewährleistungsfrist (d. h. 30 oder 25 Jahre nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist) für die ursprünglichen Module, die Gegenstand des Garantieanspruchs sind, berechnet wird; oder
- 5) Ersatz des defekten Moduls oder eines Teils davon durch ein neues Modul. DMEGC Solar hat das Recht, einen anderen Typ (in anderer Größe, Farbe, Form und/oder Leistung, aber mit gleichem oder höherem Leistungsniveau) zu liefern, falls DMEGC Solar die Produktion der ersetzten Module zum Zeitpunkt der Reklamation eingestellt hat.

DMEGC Solar liefert auf eigene Kosten die zusätzlichen, reparierten oder Ersatzmodule zu denselben Incoterms und an denselben Bestimmungsort, an den die Module, welche die Nichteinhaltung der Garantie verursacht haben, im Rahmen des Modullieferungsvertrags, für den diese

Garantie gilt, geliefert wurden. Alle Kosten und Aufwendungen für den Abbau, die Entfernung, die Prüfung, die Verpackung, die Installation oder die erneute Installation der Module gehen zu Lasten des Kunden.

Die Begleichung eines berechtigten Anspruchs stellt keine Erneuerung oder Erweiterung bestehender, gesetzlicher Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche aus der Garantie dar. Alle ausgetauschten Module gehen zur Entsorgung in das Eigentum von DMEGC Solar über. Sofern von DMEGC Solar keine anderslautenden Anweisungen erteilt werden, entsorgt der Kunde die Module in Übereinstimmung mit allen vor Ort geltenden Vorschriften zur Behandlung und Entsorgung von Elektronikschrott auf eigene Kosten. Ausgetauschte Module dürfen nicht verkauft, aufbereitet oder in irgendeiner Weise wiederverwendet werden, es sei denn, DMEGC Solar hat dies ausdrücklich genehmigt.

Diese Garantie stellt eine freiwillige Leistung von DMEGC Solar dar. Über die in diesem Abschnitt genannten Garantieleistungen hinausgehende Ansprüche, insbesondere aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

5. Garantieausschlüsse

Die Garantien gelten nicht für Module, die Folgendem ausgesetzt waren:

- 1) Unsachgemäße Behandlung, Missbrauch, Vernachlässigung, Unfall oder Abnutzung durch die Installationsumgebung;
- 2) Nichteinhaltung der nationalen und örtlichen Elektrovorschriften;
- 3) Die Installation wurde nicht gemäß den Installationsanweisungen von DMEGC Solar durchgeführt;
- 4) Es liegen Mängel vor, die durch den Kunden oder Dritte, insbesondere Installateure, verursacht wurden, und zwar insbesondere durch fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme, Kombination mit ungeeigneten Bauteilen oder unsachgemäße Bedienung oder Verwendung;
- 5) Reparaturarbeiten oder Änderungen wurden nicht von DMEGC Solar durchgeführt oder genehmigt, es sei denn, es wird bestätigt, dass die Reklamation nicht mit den Reparaturarbeiten oder Änderungen zusammenhängt;
- 6) Verschlechterte Module oder solche, die nicht von der Garantie gedeckt sind;
- 7) Das Typenschild oder die Seriennummer des betroffenen Moduls wurde manipuliert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht;
- 8) Das Modul wurde so verwendet, dass es die geistigen Eigentumsrechte von DMEGC Solar oder eines Dritten (z. B. Patente, Marken) verletzt;
- 9) Es gibt Mängel, die auf höhere Gewalt hindeuten, insbesondere Blitzschlag, Überspannung, Überschwemmung, Ruß, saurer Regen, Industriechemikalien, Feuer, Schädlinge, Bruch oder andere Ereignisse, auf die DMEGC Solar keinen Einfluss hat;
- 10) Das Modul wurde durch Schimmel oder ähnliche äußere Einflüsse verfärbt;
- 11) Jegliche Verschlechterung des Aussehens des Moduls (insbesondere Kratzer, Flecken, mechanische Abnutzung, Rost oder Schimmel) oder sonstige Veränderungen am Modul, die nach der Lieferung an den Empfänger auftreten, stellen keinen Mangel im Sinne der Produktgarantie dar. Ein Anspruch bei Glasbruch entsteht nur insoweit, als es keine äußere Ursache für den Bruch gegeben hat. Normale Abnutzung, d. h. Abnutzung, die durch den normalen Gebrauch des Moduls verursacht wird, stellt keinen Gewährleistungsfall im Rahmen der Produkthaftung dar. Das Gleiche gilt im Falle einer Verfärbung des Moduls;
- 12) Jeder spätere Verkauf aus dem Land, in dem DMEGC Solar zuerst vermarktet wurde, in ein anderes Land ohne die vorherige Zustimmung von DMEGC Solar; dies gilt jedoch nicht für den Verkauf zwischen den Mitgliedern der Europäischen Union („EU“), bei dem der Verkauf von Modulen von einem EU-Mitgliedsland in ein anderes nicht die vorherige Zustimmung von DMEGC Solar erfordert. Die vorgenannte Zustimmung von DMEGC Solar ist nur dann

gültig, wenn sie schriftlich erfolgt und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von DMEGC Solar unterzeichnet ist;

- 13) Die Garantien gelten nicht für Elektronik, die nicht von DMEGC Solar stammt (insbesondere Mikro-Wechselrichter, Optimierer und deren Zubehör); die Garantien werden vom Hersteller der Elektronik gewährt;
- 14) Die Garantien gelten nicht für Stäubli-Stecker, da solche Stecker der Garantie von Stäubli unterliegen;
- 15) Die Garantien gelten nicht für Module, für die DMEGC Solar noch keine vollständige und endgültige Zahlung erhalten hat.

6. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

UNGEACHTET ANDERSLAUTENDER GARANTIE UND SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH HIERIN VERTRAGLICH FESTGELEGT, ERSETZT DIESE GARANTIE AUSDRÜCKLICH ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE, INSBESONDERE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, GEBRAUCH ODER EINE BESTIMMTE ANWENDUNG.

SOWEIT NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG, ÜBERNIMMT DMEGC SOLAR KEINE VERANTWORTUNG ODER HAFTUNG FÜR SCHÄDEN ODER VERLETZUNGEN AN PERSONEN ODER EIGENTUM ODER FÜR ANDERE VERLUSTE ODER VERLETZUNGEN, DIE AUS IRGEND EINEM GRUND AUS DEN MODULEN ENTSTEHEN ODER MIT IHNEN IN ZUSAMMENHANG STEHEN, INSBESONDERE MÄNGEL AN DEN MODULEN ODER AUS DER NUTZUNG ODER INSTALLATION, ODER FÜR ZUFÄLLIGE, FOLGE- ODER BESONDERE SCHÄDEN, WIE AUCH IMMER DIESE VERURSACHT WERDEN. SOWEIT NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG, BESCHRÄNKT SICH DIE HAFTUNG VON DMEGC SOLAR GEGENÜBER DEM KUNDEN ODER EINER ANDEREN PARTEI FÜR VERLUSTE, SCHÄDEN ODER VERLETZUNGEN JEDLICHER ART, DIE SICH AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DIESER GARANTIE ERGEBEN, AUF DEN KAUFPREIS DER TATSÄCHLICH

AN DEN KUNDEN GELIEFERTEN UND VON IHM BEZAHLTEN MODULE, DIE GEGENSTAND DER NICHT-EINHALTUNG GARANTIE SIND. DER KUNDE ERKENNT AN, DASS DIE VORSTEHENDEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN EIN WESENTLICHER BESTANDTEIL DES JEWEILIGEN MODULKAUFVERTRAGES ZWISCHEN DMEGC SOLAR UND DEM KUNDEN SIND, UND DASS DER KAUFPREIS DER MODULE OHNE DIESE BESCHRÄNKUNGEN WESENTLICH HÖHER WÄRE.

DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG ODER DER HAFTUNGS-AUSSCHLUSS GILT MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR DEN KUNDEN, WENN DIE VON DMEGC SOLAR AN DIESEN KUNDEN VERKAUFTEN MODULE EINER GERICHTSBARKEIT UNTERLIEGEN, DIE DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG ODER DIESEN HAFTUNGS-AUSSCHLUSS EINSCHRÄNKT ODER NICHT ZULÄSST.

DER KUNDE KANN ÜBER DIESE GARANTIE HINAUS SPEZIFISCHE GESETZLICHE RECHTE HABEN, UND DER KUNDE KANN AUCH ANDERE RECHTE HABEN, DIE VON STAAT ZU STAAT ODER LAND ZU LAND VARIIEREN. DIE GARANTIE BERÜHRT NICHT DIE ZUSÄTZLICHEN RECHTE, DIE DEM KUNDEN NACH DEN ZWINGENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN DES LANDES, IN DEM ER ANSÄSSIG IST, ÜBER DEN VERKAUF VON VERBRAUCHSGÜTERN ZUSTEHEN. UNGEACHTET DER OBIGEN AUSFÜHRUNGEN GILT DIE FOLGENDE ERKLÄRUNG FÜR KUNDEN, DIE DER DEFINITION DES BEGRIFFS „VERBRAUCHER“ NACH DEM AUSTRALISCHEN VERBRAUCHERRECHT ENTSPRECHEN: „FÜR UNSERE WAREN GELTEN GARANTIE, DIE NACH DEM AUSTRALISCHEN VERBRAUCHERRECHT NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN KÖNNEN. SIE HABEN ANSPRUCH AUF ERSATZ ODER RÜCKERSTATTUNG BEI EINEM SCHWERWIEGENDEN FEHLER UND AUF ENTSCHÄDIGUNG FÜR JEDEN ANDEREN VERNÜNFTIGERWEISE VORHERSEHBAREN VERLUST ODER SCHADEN. SIE HABEN AUSSERDEM ANSPRUCH AUF REPARATUR ODER ERSATZ DER WAREN, WENN DIE WAREN NICHT VON AKZEPTABLER QUALITÄT SIND UND ES SICH BEI DEM FEHLER NICHT UM EINEN SCHWERWIEGENDEN

FEHLER HANDELT.“

7. Garantieansprüche

Ansprüche müssen innerhalb der geltenden Garantiefrist geltend gemacht werden, spätestens jedoch innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Feststellung der Nichteinhaltung der Garantien. Der Anspruch ist schriftlich einzureichen bei Hengdian Group DMEGC Magnetics Co., Ltd. mit der Anschrift Hengdian Industrial Zone, Dongyang, Zhejiang, China, 322118 (Tel: +86-579-86310330; E-Mail: service@dmegc.com.cn). Der Antrag muss mindestens die folgenden Informationen enthalten: (a) Antragsteller; (b) ausführliche Beschreibung des Anspruchs; (c) Belege zur Untermauerung des Anspruchs, einschließlich der Fotos, Daten oder Prüfberichte; (d) den Nachweis für den Kauf der Module, die Gegenstand des Anspruchs sind, aus dem hervorgeht, dass die Partei, die den Anspruch geltend macht, der Begünstigte der Garantien ist; (e) die entsprechende Seriennummer der Module, die Gegenstand des Anspruchs sind; (f) den Beginn der Gewährleistungsfrist; (g) den Modultyp; (h) die physische Adresse der Module; und (i) alle anderen Informationen, die DMEGC Solar angemessenerweise anfordert. Die Rückgabe von Modulen wird nicht akzeptiert, es sei denn, DMEGC Solar hat dies vorher schriftlich genehmigt.

Im Falle von Unstimmigkeiten bei einem Garantieanspruch werden ein erstklassiges internationales Prüfinstitut wie TÜV Rheinland in Deutschland/China, TÜV SÜD in Deutschland/China, PI in Berlin/China und ein von DMEGC Solar ausgewähltes und vom Kunden genehmigtes unabhängiges drittes Prüfinstitut (diese Genehmigung darf nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden) mit der Überprüfung des Anspruchs beauftragt. Die Entscheidung eines solchen Instituts, ob eine Nichteinhaltung der Garantien vorliegt, ist endgültig und ausschließlich. Kann ein solches Institut die Nichteinhaltung der Garantien nicht bestätigen, so gehen alle dadurch entstehenden Gebühren und Kosten zu Lasten des Kunden.

8. Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil, eine Bestimmung oder eine Klausel der Garantien oder deren Anwendung auf eine Person oder einen Umstand für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so bleiben alle anderen Teile, Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen dieser „Beschränkten Garantie“ davon unberührt; zu diesem Zweck werden solche anderen Teile, Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen dieser "Beschränkten Garantie" unabhängig von den anderen behandelt.

9. Garantieübertragung

Vorbehaltlich einer schriftlichen Mitteilung an DMEGC Solar können die Garantien in ihrer Gesamtheit übertragen werden, wenn die Module an ihrem ursprünglichen Einbauort installiert bleiben. Auf Anfrage von DMEGC Solar muss der Kunde innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt einer solchen Anfrage einen angemessenen Nachweis über sein Eigentum an den Modulen erbringen.

10. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Garantien ergeben, werden gemäß den geltenden Rechtsklauseln und Streitbeilegungsverfahren des Modulliefervertrags zwischen dem ursprünglichen Kunden und DMEGC Solar behandelt und endgültig beigelegt.

11. Sonstiges

Die Bedingungen der Garantien sind an deren Aufnahme in eine vertragliche Vereinbarung zwischen DMEGC Solar und dem Kunden gebunden.

HENGDIAN GROUP DMEGC MAGNETICS CO., LTD.

Tel: +86-579-86310330

E-Mail: service@dmegc.com.cn

www.dmegcsolar.com

Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen Übersetzung und der englischen Originalfassung gilt ausschließlich die englische Originalfassung DMW-STD-0019.